

S a t z u n g

der Chorgemeinschaft Aumund Vegesack e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz der Körperschaft

Die Chorgemeinschaft Aumund Vegesack e.V. mit Sitz in Bremen, im Folgendem auch „Verein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

§2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Aufhebung der Körperschaft und Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sängerkreis Bremen im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Mitgliedschaft

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und diese Satzung und alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus **aktiven Mitgliedern**, fördernden Mitgliedern (passiv) und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein oder das Singen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlung befreit.
- (4) Aktive Mitglieder nehmen als Sänger an allen Veranstaltungen des Vereins teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv im Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. **Sie haben kein Stimmrecht.**
- (6) Der Mitgliedsbeitrag sowie besondere Veranstaltungskosten können auf Wunsch durch Lastschrift eingezogen werden. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt zum 15.02. jeden Jahres.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, an Proben und Konzerten teilzunehmen, sich dabei kultiviert und dem Anlass entsprechend zu verhalten und die Anweisungen des Chorleiters zu befolgen.
- (2) Ihnen stehen die Anlagen und Noten des Vereins zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den festgelegten Terminen zu entrichten.
- (4) Sie haben Vereinseigentum schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung Schadenersatz zu leisten.
- (5) In den Mitgliederversammlungen haben nur die aktiven Mitglieder Stimmrecht.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt (Kündigung) oder Ausschluss. Zum Austrittstermin erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein.

10 Austritt (Kündigung)

- (1) Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§11 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) wegen groblichen Verstoßes gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, grob ungehörigen Verhaltens
 - b) wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung, die durch Einschreibebrief unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtzahlung zu erfolgen hat
- 2) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 12 Organe des Vereins**1 Mitgliederversammlung****2 Vorstand****§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Schriftführerin
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstand (jeweils für 3 Jahre)
- e) Wahl der Kassenprüfer (jeweils für 2 Jahre)
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge(einschl. der Anträge nach § 11Abs.2)
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 7 Abs.3)

§14 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten **3 Monaten** des Jahres statt
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jeweils mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dieses mindestens 1/2 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
Die Einladung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht § 17 und 18 (Satzungsänderung , Eintragung in das Vereinsregister bzw. Auflösung des Vereins) etwas Anderes bestimmen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, und zwar durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
- 8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen dem Verein und ihm betrifft.
- 9) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Versammlung.
- 10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 VORSTAND

§15a Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. und der 2. Vorsitzende,
 - b) der 1. und 2. Schriftführer,
 - c) der 1. und 2. Kassenwart,
 - d) der 1. und 2. Notenwart

§15b Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- 2 Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung
 - d) alle sonstigen Entscheidungen, die der Erfüllung der Ziele des Vereins dienen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

§15c Arbeitsweise des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dieses beantragt beantragt.
- 2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.
- 3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben. Für den Kassenwart gelten die Bestimmungen § 16 Ziffer 1 und 2.
- 5) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich, wenn nichts Anderes bestimmt ist, auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm angewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 16 Finanzielle Fragen

1 Beschlüsse über Geldausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Erteilung einer Sondervollmacht an den Kassenwart nach §15 c, Ziffer 5 ist ebenfalls möglich.

2 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand bzw. einer vorliegenden Sondervollmacht nach §15c, Ziffer 5. Der Kassenwart hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.

Die Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß nach Belegen zu verbuchen. Aus den

Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

3 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Sie haben zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und die Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten **aktiven** Mitglieder des Vereins. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzungsänderung behandelt werden soll und um welche Bestimmungen der Satzung es sich handelt.

18Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass über eine Auflösung des Vereins verhandelt werden soll. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bescheinigung

Hiermit wird gem. § 71 Abs. 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.02.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 09.08.2016

(Sigrid Sieghold, 1. Vorsitzende)